



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH V - 14/16

MA 42, Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen,  
insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen, einer Prüfung.*

*Bei den Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten sich Bodenverdichtungen, Beschädigungen von Ästen durch Kranausleger, Baumstammverletzungen infolge von fehlendem oder nicht normgemäß ausgeführtem Stammschutz, Verletzungen von Baumwurzeln sowie nicht normgemäße Befestigungen an Bäumen.*

*Die Magistratsabteilung 42 nahm den aufgezeigten Verbesserungsbedarf umgehend zum Anlass, in ihren Verträgen ergänzende baumschutzrelevante Bestimmungen festzulegen. Dennoch waren im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation Empfehlungen auszusprechen, um etwa eine dem Baumschutz entsprechende Aufstellung von Containerunterkünften bzw. Materiallagerungen zu erreichen.*

*Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bewirkte, dass die geprüfte Stelle bereits im Prüfungszeitraum Veranlassungen betreffend den Baumschutz traf. Bei Sicherstellung der empfohlenen zeitgerechten und normgemäßen Schutzmaßnahmen sollten Verletzungen des Baumschutzes bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen künftig deutlich entgegengewirkt werden. Durch die empfohlene Abstimmung der Magistratsabteilung 42 mit jenen Behörden, die Veranstaltungen, Märkte oder die Nutzung von öffentlichem Gut für Auf- und Abbauarbeiten genehmigen, sollte der Schutz der Bäume künftig zusätzlich verbessert werden.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 42 betreffend den Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen, einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte .....	8
2. Allgemeines .....	8
3. Rechtliche und technische Grundlagen .....	11
4. Vertragliche Vereinbarungen bzw. Vorgaben der Magistratsabteilung 42 .....	20
5. Wahrnehmungen betreffend den Baumschutz im Zuge von Veranstaltungen .....	22
6. Wahrnehmungen betreffend Vereinbarungen bzw. Vorgaben der Magistratsabteilung 42.....	31
7. Sonstige Wahrnehmungen .....	38
8. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	45
9. Feststellungen .....	53
10. Resümee .....	54

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Schutzmaßnahmen durch Schutzzaun und Bodenabdeckung bei freistehenden Bäumen in Grünflächen oder sonstigen nicht versiegelten Flächen bei Baumaßnahmen .....	16
Abbildung 2: Schutzmaßnahmen an Verkehrs- und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen .....	16
Abbildung 3: Schutz von Baumstamm und Wurzelbereich bei Veranstaltungen .....	18
Abbildung 4: Eindringen eines Kranauslegers in eine Baumkrone .....	22
Abbildung 5: Abgebrochener Ast durch Kranausleger (s. Abb. 4) .....	23
Abbildung 6: Aufbauten im Nahbereich einer Baumkrone .....	23
Abbildung 7: Fehlender Stammschutz .....	24
Abbildung 8: Fehlender Stammschutz .....	25
Abbildung 9: Nicht normgemäßer Stammschutz inkl. Gefährdung des Wurzelbereiches .....	25
Abbildung 10: Bodenverdichtung .....	26
Abbildung 11: Bodenverdichtung und Gefährdung des Wurzelbereiches durch Aufbauten .....	27
Abbildung 12: Gefährdung des Wurzelbereiches durch Aufbauten .....	27
Abbildung 13: Gefährdung des Wurzelbereiches durch direkte Auflagerung von Aufbauten .....	28
Abbildung 14: Nicht normgemäß ausgeführte Befestigungen.....	29
Abbildung 15: Nicht normgemäß ausgeführte Befestigungen.....	29
Abbildung 16: Aufstellung von Containerunterkünften im Schutzbereich .....	38
Abbildung 17: Lagerung im Schutzbereich.....	39

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. ....	Abbildung
Abs .....	Absatz
Bft. ....	Beaufort
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
cm.....	Zentimeter
d.h. ....	das heißt
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung

E-Mail .....	Elektronische Post
etc.....	et cetera
gem.....	gemäß
inkl. ....	inklusive
KA.....	Kontrollamt
km/h.....	Kilometer/Stunde
Lkw .....	Lastkraftwagen
lt.....	laut
m .....	Meter
MA .....	Magistratsabteilung
mm .....	Millimeter
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
OGH .....	Oberster Gerichtshof
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖNORMEN.....	Österreichische Normen
ONR.....	Österreichisches Normungsinstitut-Regel
Pkt. ....	Punkt
s.....	siehe
u.a. ....	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
usw. ....	und so weiter
WUA .....	Wiener Umwelthanwaltschaft
www.....	World Wide Web
Z .....	Ziffer
z.B. ....	zum Beispiel

## GLOSSAR

### Baumkataster

Ist ein Verzeichnis (Papierformat oder EDV-gestützt), in dem Bäume verwaltet werden.  
Die erfassten Bäume sind z.B. mittels Baumnummer eindeutig identifizierbar.

### Beaufortskala

Ist eine Skala zur Klassifizierung von Windgeschwindigkeiten, benannt nach Sir Francis Beaufort.

### Event

Zusammenkommen bzw. Zusammensein zum gemeinsamen Erleben von Freude oder Zusammengehörigkeit.

### Grus

Mit Grus wird eine Korngröße für Gesteine im Grenzbereich zwischen Grobsand und Feinkies beschrieben.

### Vegetationsperiode

Die Vegetationsperiode ist die Jahreszeit, in der die Pflanze (z.B. Baum) aktiv wächst.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde aufgrund eines Bürgerinnenanliegens betreffend den Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen, getroffen.

Die Prüfung hatte zum Inhalt, inwieweit die Magistratsabteilung 42 im Rahmen von Veranstaltungen auf die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke in Bezug auf den Baumschutz achtet. Dabei betrachtete der Stadtrechnungshof Wien nicht nur Veranstaltungen im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes, sondern auch Events, die im üblichen Sprachgebrauch ebenfalls unter den Begriff "Veranstaltungen" fallen, aber anderen Rechtsvorschriften unterliegen (z.B. Anlassmärkte gemäß der im Prüfungszeitraum geltenden Marktordnung 2006).

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Zeitraum September 2016 bis Juli 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im September 2016 statt. Die Schlussbesprechung wurde Mitte September 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste den Zeitraum Mai 2016 bis Juni 2018.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Gespräche mit Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 42 und weiteren Stellen, die mit Agenden betreffend den Baumschutz im Zusammenhang mit Veranstaltungen befasst waren, sowie Begehungen. Die Begehungen betrafen öffentliche Grünflächen mit stockendem Baumbestand im Zuge diverser Veranstaltungen im Zeitraum

Mai 2016 bis Mai 2018. Sie waren insbesondere darauf gerichtet, ob im Rahmen der Auf- bzw. Abbauarbeiten der veranstaltungsspezifischen Einrichtungen die erforderlichen baumschutzrelevanten Maßnahmen getroffen wurden.

Die in Form von Fragekatalogen, E-Mails u.dgl. durch den Stadtrechnungshof Wien angeforderten Unterlagen legte die geprüfte Stelle teilweise verspätet vor. Auch wurden bereits außer Kraft getretene Dokumente übermittelt. Erst auf Nachfrage reichte die Magistratsabteilung 42 die entsprechenden rechtsgültigen Verträge nach. Dadurch ergaben sich Verzögerungen im Prüfungsablauf.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

#### **1.5 Vorberichte**

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte die rechtlichen Aspekte des gegenständlichen Themas bereits teilweise in seinen Berichten:

- MA 42, Prüfung der rechtlichen Grundlagen für Veranstaltungen in städtischen Parkanlagen, KA V - 42-1/05 und
- MA 42, Prüfung der rechtlichen Grundlagen für Veranstaltungen in städtischen Parkanlagen; Nachprüfung, KA V - 42-1/08.

### **2. Allgemeines**

2.1 Der Magistratsabteilung 42 obliegt gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich des Baumbestandes. Ferner zählen Baumkontrollen sowie die Beistellung von Amtssachverständigen auf dem Gebiet des Gartenwesens, insbesondere des Baumschutzes, zu ihren Aufgaben.



2.2 Betreffend Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen und den damit verbundenen Baumschutzmaßnahmen sind daher von der Magistratsabteilung 42 im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Schließen von Verträgen betreffend die Nutzung jener öffentlichen Grünflächen, die von der Magistratsabteilung 42 verwaltet und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden,
- Ausarbeitung der für eine solche Nutzung relevanten Bestimmungen im Rahmen eines Benützungsbereinkommens,
- veranstaltungsbezogene Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften sowie der rechtlichen und normativen Bestimmungen betreffend den Baumschutz und
- Veranlassung von Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung solcher Bestimmungen bzw. Vorschriften und im Fall von Beschädigungen (je nach Vereinbarung).

2.3 Ferner sind folgende Magistratsabteilungen in veranstaltungs- bzw. baumspezifische Agenden involviert:

2.3.1 Die Magistratsabteilung 22 ist gem. § 28 Wiener Naturschutzgesetz bei Eingriffen (z.B. Veranstaltungen), die den Bestand oder das Erscheinungsbild von Naturdenkmälern beeinträchtigen, zuständig. Diesbezüglich war anzumerken, dass in öffentlichen Parkanlagen der Stadt Wien, in denen Veranstaltungen stattfanden, einzelne Bäume stockten, die zu Naturdenkmälern erklärt wurden. Außerdem ist die Magistratsabteilung 22 für grundsätzliche rechtliche Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes zuständig.

2.3.2 Die Magistratsabteilung 36 ist für die behördlichen Angelegenheiten des Veranstaltungswesens, insbesondere für die Genehmigung und Überwachung von Veranstaltungsstätten, zuständig. In ihren Kompetenzbereich fällt u.a. auch die Erlassung einer Haus- und Platzordnung bzgl. Veranstaltungen.

2.3.3 Der Magistratsabteilung 46 obliegen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 u.a. bescheidmäßige Vorschriften betreffend die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (z.B. Veranstaltung) sowie von Arbeiten auf und neben der Straße.

2.3.4 Die Magistratsabteilung 59 ist unter Bezugnahme auf die Gewerbeordnung 1994 in Verbindung mit der im Prüfungszeitraum geltenden Marktordnung 2006 bzw. nunmehr geltenden Marktordnung 2018 u.a. für die Erteilung der Bewilligung von Anlässmärkten zuständig.

2.4 Umweltspezifische Agenden (z.B. Baumschutz) sind darüber hinaus von der WUA wahrzunehmen. Diese stellt eine weisungsfreie, unabhängige Einrichtung des Landes Wien dar und hat im Wesentlichen die Wahrung der Interessen des Umweltschutzes bzw. die Verbesserung der Umweltsituation in Wien zur Aufgabe.

2.5 Bäume im Stadtgebiet tragen entscheidend zu einem angenehmen Stadtklima bei. Durch Luftkühlung, Schwebstoffbindung und Sauerstoffbildung haben sie einen hohen Stellenwert für die Umwelt.

2.6 Stockender Baumbestand steigert die Attraktivität eines Veranstaltungsortes, z.B. durch die schattenspendende Wirkung der Bäume. Für die Bäume bestehen dabei jedoch nachfolgend angeführte wesentliche Gefährdungspotenziale:

- Bodenverdichtung und Versiegelung,
- Personen (u.a. Flächenbelastung durch Betreten, Vandalismus, Astabrisse, Beklettern),
- Maschinen und Geräte (u.a. Flächenbelastung durch Befahren und Abstellen, Wurzelabrisse, Astabbrüche, Anfahren),
- technische Infrastruktur und Aufbauten (u.a. Befestigungsmaßnahmen an Gehölzen, Vernässung, Licht- und Wasserentzug durch längerfristige Abdeckung, wie z.B. Podeste und Lagerungen),

- thermische und chemische Emissionen (u.a. Spülwasser, Eis, Strahlungshitze, wie z.B. Scheinwerfer, Heizungen).

### **3. Rechtliche und technische Grundlagen**

3.1 Es waren folgende rechtliche und technische Grundlagen im Betrachtungs- und Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien maßgebend.

3.2 Gemäß dem Wiener Baumschutzgesetz ist zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung der Baumbestand im Wiener Stadtgebiet geschützt. Zum geschützten Baumbestand im Sinn dieses Gesetzes, ohne Rücksicht, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, zählen *"Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes"*. Weiters ist jede Grundeigentümerin (Bauberechtigte) verpflichtet, den auf ihrem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten. *"Im Fall der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung obliegt die Erhaltungspflicht dem Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten."*

Verboten ist, pflanzlichen Lebensraum zum Nachteil des geschützten Baumbestandes *"für andere Zwecke zu verwenden, Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen oder sonstwie zu entfernen, ausgenommen bei Vorliegen einer Bewilligung"*. Verboten ist weiters, *"Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen"*.

3.3 Das Wiener Veranstaltungsgesetz regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen des Veranstaltungswesens des Landes Wien, d.h. u.a. die Durchführung von Veranstaltungen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich u.a. auf öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen.

Für eine öffentliche Veranstaltung im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes muss der Veranstaltungsort bzw. die Veranstaltungsstätte geeignet sein, d.h. es kann hierfür auch eine Eignungsfeststellung erforderlich werden.

Die *"Feststellung der Eignung"* hat mit *"Bescheid auf Antrag des Veranstalters oder des Inhabers der Veranstaltungsstätte"* zu erfolgen. Die Veranstaltungsstätte ist vom Magistrat der Stadt Wien nur dann als geeignet zu erklären, *"wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht"*.

Der Magistrat der Stadt Wien hat *"in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind"*.

Im Wiener Veranstaltungsgesetz ist ergänzend auch die Überwachung der Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten festgeschrieben. Demnach ist der Magistrat der Stadt Wien berechtigt, jede Veranstaltung zu kontrollieren, *"um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen"*.

An dieser Stelle war zu bemerken, dass neben gesetzlich bedungenen Überwachungen während Veranstaltungen seitens der zuständigen Behörde in Einzelfällen bzw. nach Erfordernis vor Veranstaltungsbeginn auch Kontrollen der veranstaltungsspezifischen Einrichtungen durchgeführt werden. Dabei wird die Veranstaltungsstätte begangen und stichprobenweise auf die Einhaltung der gängigen Regelwerke und der bescheidmäßig erteilten Auflagen überprüft. Diese Begehungen sind zwar nicht gesetzlich vorgesehen, tragen aber wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit und Einhaltung der Auflagen und

Bedingungen der Eignungsfeststellungsbescheide bei. Im Fall von festgestellten Abweichungen können gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz entsprechende behördliche Aufträge erteilt werden.

3.4 Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz schreibt die technischen Bestimmungen (z.B. Sicherheit der Teilnehmenden, Schutz der Umwelt) für die Eignung einer Veranstaltungsstätte vor. Weiters regelt es die Erlassung einer Haus- bzw. Platzordnung, die allen in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten zur Kenntnis gebracht, sowie für alle Veranstaltungsteilnehmenden deutlich sichtbar angeschlagen werden muss.

3.5 Gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz können u.a. Bäume zu Naturdenkmälern erklärt werden. Eingriffe in ein Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung.

Zusätzlich ist bedungen: *"Der Grundeigentümer hat die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke, die Gefährdung oder den Untergang des Schutzobjektes und seiner Umgebung der Naturschutzbehörde unverzüglich bekanntzugeben."*

3.6 Die Gewerbeordnung 1994 regelt u.a. Märkte. Dabei gilt Folgendes: *"Unter einem Gelegenheitsmarkt ('Quasimarkt') ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltungen abgehalten werden sollen, stattfinden."*

3.7 In der im Prüfungszeitraum geltenden Marktordnung 2006 sind u.a. die in Wien abgehaltenen Märkte ausgewiesen. Dazu zählen auch *"mit Bescheid der Marktverwaltung genehmigte Anlassmärkte - Anlage IX"*.

3.8 In der Straßenverkehrsordnung 1960 sind u.a. die Bewilligungspflicht gem. § 82 für die *"Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken"* sowie die Bewilligungs-

pfllicht gem. § 90 für *"Arbeiten auf oder neben der Straße"* bedungen. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen bezieht sich § 82 Abs. 1 auch auf Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen.

3.9 Der § 1319 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches regelt die Haftung für Bauwerke. Demnach gilt: *"Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe."* Der Begriff "Werk" wird lt. Rechtsprechung des OGH im weiten Sinn verstanden und § 1319 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet auf umgestürzte Bäume und Schäden durch abgebrochene Äste oder Baumteile analoge Anwendung.

3.10 Der Anwendungsbereich der ÖNORM 1120 - *"Gartengestaltung und Landschaftsbau, Grünflächenpflege, Grünflächenerhaltung"* erstreckt sich auf die Pflege zum Anwuchs, zur Entwicklung und zur Erhaltung von Vegetationsflächen. Unter Erhaltungs- bzw. Pflegeziel im Sinn dieser ÖNORM ist der *"festgelegte Sollzustand"* zu verstehen, d.h. entweder die Entwicklung oder die Erhaltung der definierten Funktionen. Aus dem Pflegeziel ergeben sich somit die Art und der Umfang der Pflegemaßnahmen. Eine fallbezogene Festlegung dieses Zieles erfolgt im Rahmen eines Pflegekonzeptes.

Diese Norm und die nachstehend angeführten ÖNORMEN sind grundsätzlich unverbindlich, da sie nicht durch Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt wurden. Sofern sie dem Stand der Technik entsprechen, sind sie gemäß ständiger Rechtsprechung des OGH jedoch als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen.

3.11 Die ÖNORM L 1121 - *"Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"* ist zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen anzuwenden. Für die zu erhaltenden Gehölze und Vegetationsflächen gelten normierte Schutzbereiche und Schutzmaßnahmen.

Betreffend die Schutzbereiche bzw. Schutzmaßnahmen geht aus der ÖNORM L 1121 Folgendes hervor:

Der Schutzbereich freistehender Bäume sollte mindestens die von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich eines 1,5 m breiten Streifens umfassen; bei Säulenform die von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich eines 5 m breiten Streifens. Falls bei freistehenden Bäumen in Grünflächen oder sonstigen nicht versiegelten Flächen lediglich Stamm und Baumscheibe zu schützen sind, muss der Schutzraum mindestens 2,5 m vom Stamm entfernt sein.

Gegen mechanische Schäden an oberirdischen Baumteilen (z.B. Quetschungen oder Aufreißen der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen u.dgl.) ist eine standfeste, den gesamten zu schützenden Bereich umfassende Schutzvorrichtung (z.B. Zaun), die nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgestellt werden darf, vorzusehen. Jede Schutzmaßnahme hat ohne Beschädigung des Stamms zu erfolgen. Auch eine Beschädigung der Krone ist hintanzuhalten. Erst in einer Entfernung von 5 m von der Kronentraufe dürfen hitzeabstrahlende und schadstoffemittierende Maschinen, Geräte und Leitungen eingesetzt bzw. verlegt werden. Nur durch gesonderte Maßnahmen (z.B. Ableiten der Schadstoffe, Abschirmung der Hitzestrahlung) ist eine Unterschreitung dieses Abstandes erlaubt.

Durch Hebebühnen, Seile, Ketten, Hubzeuge, Lasten u.dgl. dürfen zu schützende oberirdische Pflanzenteile nicht geschädigt werden. Zusätzlich ist beim Einsatz von Kränen auf den Schwenkbereich zu achten. Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte sind so einzusetzen, dass Schäden an zu erhaltenden Gehölzen und Vegetationsflächen innerhalb der Schutzbereiche vermieden werden.

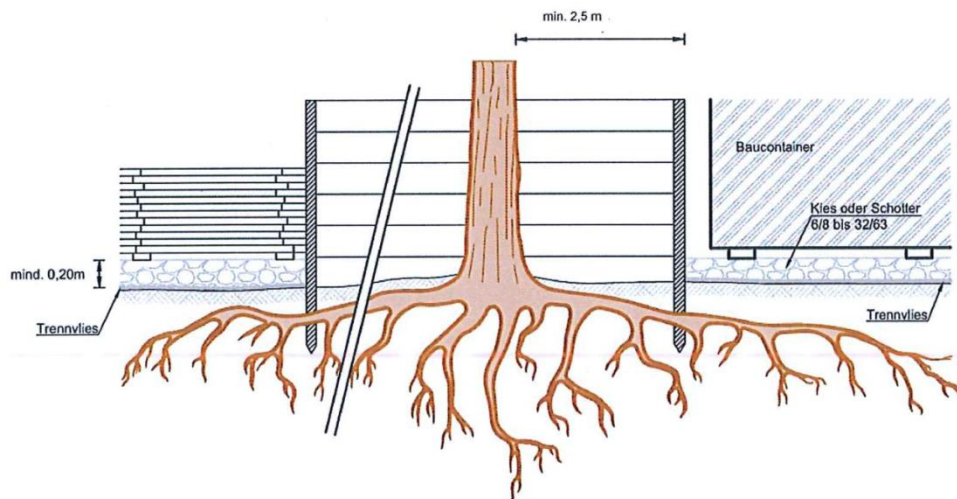
Ist eine Inanspruchnahme der Bodenoberfläche im Schutzbereich unbedingt erforderlich, ist eine Abdeckung dieser durch eine mindestens 0,2 m dicke Kies- oder Gruschicht (Korngröße in mm von 6/8 bis 32/63) auf Trennvlies vorzusehen. Erforderlichenfalls ist zusätzlich ein Überfahrerschutz (z.B. Bohlen, Platten) anzubringen.

Belüftung und Bewässerung des Bodens müssen gesichert sein; Staunässe darf nicht entstehen. Auch durch Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. für Baucontainer) dürfen

Schutzbereiche nicht beeinträchtigt werden. Gefahrenquellen unter Bäumen (z.B. Anlagen mit Rauchabzug, mobile Toiletten) sind zu vermeiden.

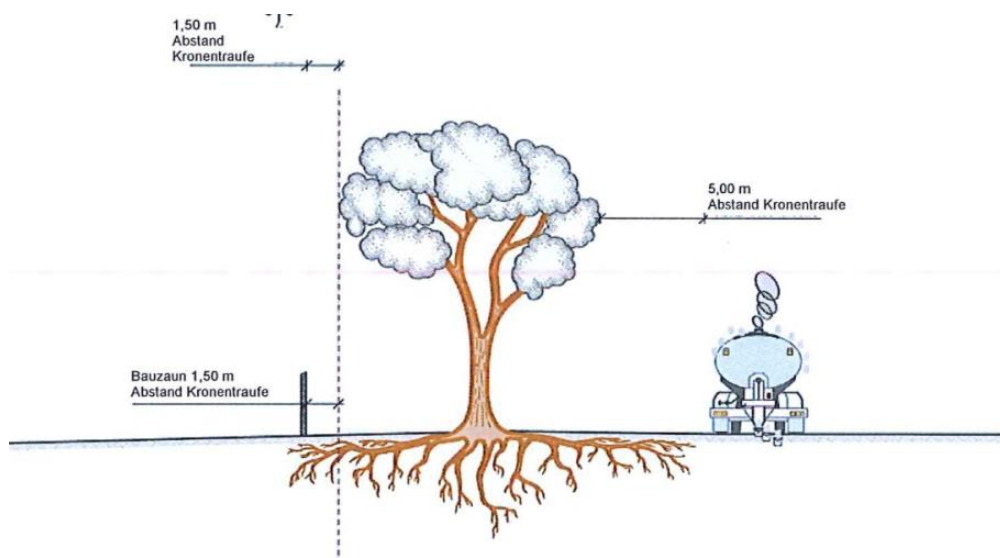
Die Schutzbereiche und Schutzmaßnahmen sind in den Abb. 1 und 2 ersichtlich:

Abbildung 1: Schutzmaßnahmen durch Schutzzaun und Bodenabdeckung bei freistehenden Bäumen in Grünflächen oder sonstigen nicht versiegelten Flächen bei Baumaßnahmen



Quelle: ÖNORM L 1121 - "Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"

Abbildung 2: Schutzmaßnahmen an Verkehrs- und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen



Quelle: ÖNORM L 1121 - "Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"



3.12 Die ÖNORM L 1122 - "*Baumkontrolle und Baumpflege*" bezieht sich neben allgemeinen Punkten (z.B. Ziel der Baumpflege, Qualitätsansprüche an Maßnahmen und Untersuchungen) auch auf die Erfordernisse der Befundung betreffend Einzelbaumprüfung und Bestandsprüfung. Ferner werden darin Arbeiten im Wurzelbereich, Pflegemaßnahmen in der Krone sowie die Behandlung von Rinden- und Holzschäden bei Einzelbäumen und stabilisierende Sicherungsmaßnahmen betrachtet.

3.13 Die ÖNORM L 1124 - "*Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen*" dient dem Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen von Nebenanlagen (z.B. Wege, Einfassungen, Spielplätze) und von zugehörigen technischen Einrichtungen (z.B. Bewässerungsanlagen, Kanäle). Sie weist insbesondere Folgendes aus:

Veranstaltungen sind unter möglicher Bestandsschonung durchzuführen. Die Veranstaltenden trifft eine Hinweispflicht gegenüber den Erhaltenden in Bezug auf mögliche Gefahren. Aufgrund der zu erwartenden Gefahren sind von den Erhaltenden entsprechende Schutzmaßnahmen nach Art, Dauer und Umfang dahingehend vorzuschreiben, dass die Erhaltung des Bestandes sichergestellt ist.

Vor Aufbaubeginn (inkl. Leitungsverlegen) haben eine Bestandsaufnahme sowie die Bekanntgabe aller geplanten Aktivitäten (in Form einer planlichen Darstellung) zu erfolgen. Im Einvernehmen mit den Erhaltenden ist der zu erhaltende Bestand festzulegen und mittels Plan oder Niederschrift zu dokumentieren sowie in der Natur kenntlich zu machen. Es sind dabei Angaben über das Erfordernis, die Anforderungen und den Umfang der Maßnahmen im Schutzbereich festzuhalten. Erforderlichenfalls ist durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen eine Zustandserhebung durchzuführen.

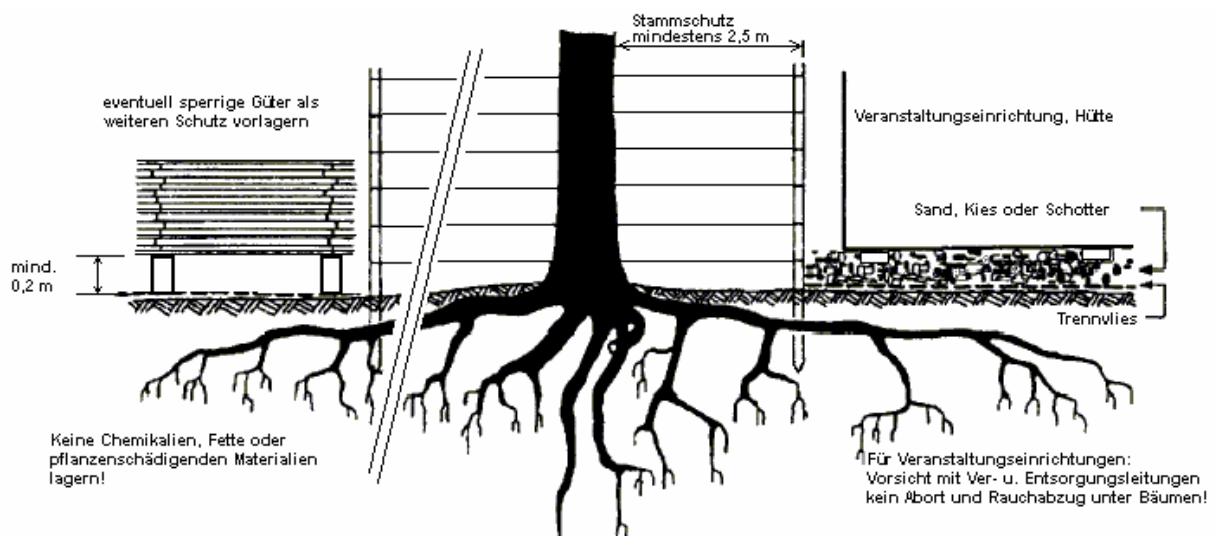
Bei freistehenden Bäumen in unbeeinträchtigten Grünflächen ist die flächenmäßige Ausdehnung des zu schützenden Wurzelbereiches mit der von der Kronentraufe eingeschlossenen Fläche, allseits erweitert um 1,5 m, gleichzusetzen. Bei Säulenformen ist die Fläche um den doppelten Kronendurchmesser zu erweitern.

Eine begleitende Kontrolle der Veranstaltung kann mit den Erhaltenden vereinbart werden. Ergänzend ist eine Vereinbarung bzgl. der Behebung allfälliger Schäden, der Wiederherstellung und des Zustandes der Flächen nach Veranstaltungsende zu schließen.

Fäkalschäden sind durch die Zurverfügungstellung geeigneter Einrichtungen zu verhindern. Chemische Produkte (z.B. Öle, Fette), Küchenabfälle sowie Heiß- und Brauchwasser sind jedenfalls von Vegetationsflächen fernzuhalten.

Falls die Bodenoberfläche im Schutzbereich zwingend beansprucht werden muss, ist diese so abzudecken, dass es zu keiner Bodenverdichtung kommen kann. Die Belüftung und Bewässerung des Bodens ist zu gewährleisten. Staunässebildung ist zu verhindern. Der Schutz der Stämme ist durch Schutzzäune sicherzustellen. Abdeckplatten bedürfen einer flächigen (z.B. Kies) oder punktuellen Abstützung, diese darf jedoch nicht auf Wurzeln zu liegen kommen. Diesbezüglich sei auf die Abb. 3 verwiesen:

Abbildung 3: Schutz von Baumstamm und Wurzelbereich bei Veranstaltungen



Quelle: ÖNORM L 1124 - "Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen"

Im Gehölzbereich sind bei Bodeneingriffen die Bestimmungen der ÖNORM L 1121 anzuwenden. Zwecks Hintanhaltung von thermischen Emissionen müssen offene Feuerstellen, Hitze und Schadstoffe emittierender Maschinen, Geräte und Leitungen zu oberirdischen Pflanzenteilen einen Abstand von mindestens 5 m aufweisen. Nur durch die

Anwendung gesonderter Schutzmaßnahmen (z.B. Ableiten der Schadstoffe, Abschirmung der Hitzestrahlung) ist eine Unterschreitung dieses Abstandes möglich. Sinngemäß sind dahingehend auch Kälteemissionen zu handhaben.

Mechanische Bestandbeschädigungen (z.B. Montage von Befestigungseinrichtungen) sind zu vermeiden.

Nach Veranstaltungsende sind alle hergestellten Einrichtungen bestandschonend zu entfernen sowie alle veranstaltungsbedingten Verunreinigungen auf sämtlichen Flächen zu entfernen. Abschließend hat eine neuerliche Bestandsaufnahme zu erfolgen. Hinsichtlich unvorhersehbarer Schäden im Zuge der Veranstaltung sowie deren Behebung ist zwischen Erhaltenden und Veranstaltenden das Einvernehmen herzustellen.

3.14 In der ÖNORM L 1127 - "*Befestigung an Bäumen*" werden die Anforderungen bzgl. Auslegung, Konstruktion, Inspektion und Wartung von Befestigungen an lebenden Bäumen im Wesentlichen folgendermaßen geregelt:

Alle Objektbefestigungen (z.B. Plattformen, Aufstiege, Schilder, Beleuchtung) an Bäumen sind unter Bedachtnahme auf das jeweilige Erhaltungsziel im Sinn der ÖNORM L 1120 - "*Gartengestaltung und Landschaftsbau; Grünflächenpflege, Grünflächenerhaltung*" abzustimmen.

Befestigungen (z.B. Umwicklung, Einschlagen, Einschrauben, Anklebmen) an Bäumen können zu einer Schwächung dieser führen, weshalb jede Befestigung als potenzielle Beeinträchtigung auf die Lebensdauer eines Baumes zu betrachten ist. Bei der Art der Befestigung gilt es zu unterscheiden, ob der Baum erhaltenswert ist (z.B. Parkbaum) oder einer wirtschaftlichen Nutzung dienen soll (z.B. Holzverwertung). Scheuerstellen und andere Schäden sind bei erhaltenswerten Bäumen unzulässig.

Bei Verwendung von Stahl- oder Kunststoffseilen sind Distanzstücke zu verwenden, die den direkten Kontakt zwischen Seil und Baum verhindern und geeignet sind, den Druck aufzunehmen und gleichmäßig zu verteilen. Es sind schonende, nicht scheuernde oder

verletzende Gurte, Bänder oder Seile zu verwenden. Temporäre Installationen sind innerhalb der Vegetationsperiode nach höchstens zwei Monaten und innerhalb der Vegetationsruhe nach längstens vier Monaten zu demontieren.

Durch wärmeabgebende oder wärmeabstrahlende Einrichtungen (z.B. Beleuchtung) darf die Pflanzenphysiologie nicht beeinträchtigt werden.

3.15 In der ONR 121122 - *"Anforderungen an die Qualifikation von Baumkontrolloren, Baumpfleger und Baumtechnikern"* sind u.a. die Anforderungen an die Qualifikation jener Personen festgelegt, welche die Baumkontrolle und Baumpflege vornehmen sowie als Baumtechnikerin bzw. Baumtechniker fungieren.

#### **4. Vertragliche Vereinbarungen bzw. Vorgaben der Magistratsabteilung 42**

4.1 Für Veranstaltungen auf einer öffentlichen Grünfläche mit stockenden Bäumen schloss die Magistratsabteilung 42 als zuständige grundverwaltende Dienststelle im Jahr 2005 mit einer Gesellschaft, der die Durchführung von Veranstaltungen auf dieser Grünfläche oblag, eine als Präambel bezeichnete rechtliche Vereinbarung. Diese Vereinbarung regelte die Rahmenbedingungen für die Nutzung dieser öffentlichen Grünfläche für Veranstaltungen.

Aufgrund der Probleme betreffend den Baumschutz bei Veranstaltungen auf dieser öffentlichen Grünfläche, die vom Stadtrechnungshof Wien aufgezeigt wurden, vereinbarte die Magistratsabteilung 42 Ende September 2017 mit der Gesellschaft einen neuen Vertrag (Vertrag über die Nutzung), welcher die Präambel ersetzte.

Auf den Verbesserungsbedarf sowie auf den neuen Vertrag (mit einer Laufzeit bis Ende Dezember 2027), der gegenüber der Präambel vor allem zusätzliche Regelungen in Bezug auf den Schutz stockender Bäume beinhaltet, wird in der Folge näher eingegangen werden (s. Pkt. 6.1).

4.2 Weitere vertragliche Vereinbarungen bestanden in Form von sogenannten Benützungsbereinkommen. Diese wurden zwischen der Magistratsabteilung 42 und den An-

tragstellenden, jeweils für einen speziellen Nutzungsgegenstand (z.B. Grünfläche), für einen bestimmten Nutzungszweck (z.B. Veranstaltung) und über einen definierten Nutzungszeitraum (z.B. Veranstaltungsdauer) abgeschlossen. Mit Unterfertigung eines Benützungsübereinkommens erklärten sich die Antragstellenden zur Einholung der erforderlichen Bewilligungen, zur Einhaltung der Bescheide bzw. Genehmigungen und der darin festgeschriebenen Auflagen bzw. Bedingungen bereit.

Wie in der Folge noch dargestellt werden wird, wurden von der Magistratsabteilung 42 auch in Benützungsübereinkommen zusätzliche Bestimmungen betreffend den Baumschutz aufgenommen. Hiefür waren die vom Stadtrechnungshof Wien aufgezeigten Probleme in Bezug auf den Baumschutz bei Veranstaltungen sowie das Ergebnis der Begehung einer Veranstaltung durch Mitarbeitende der WUA und der Magistratsabteilung 42 ausschlaggebend. Auch dieser Sachverhalt wird noch eingehend dargestellt werden (s. Pkte. 5.3 und 6.1).

4.3 Darüber hinaus bestanden für jene öffentliche Grünfläche, für die ein Vertrag über die Nutzung abgeschlossen wurde, auch Vorgaben der Magistratsabteilung 42 zur Instandsetzung. Diese betrafen insbesondere Instandsetzungsmaßnahmen der Grünfläche nach der Durchführung von Veranstaltungen.

4.4 Aufgrund von Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeschwerden hielt die Magistratsabteilung 42 im Februar 2016 eine interne Besprechung ab. Diese Besprechung bezog sich auf den Baumschutz einer bestimmten Veranstaltung auf einer öffentlichen Grünfläche mit stockenden Bäumen, die von der Magistratsabteilung 42 für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wurde.

Im Rahmen der Besprechung wurde festgelegt, dass Veranstaltende künftig gerichtlich beeidete Sachverständige für Bäume mit der Erstellung eines Konzeptes zum Schutz des Baumbestandes zu beauftragen haben. Insbesondere sollten diese Konzepte die veranstaltungsspezifischen Auf- und Abbauarbeiten sowie die Kontrolle (inkl. Dokumentation) dieser Arbeiten betreffen. Darüber hinaus wurde auch die Überwachung durch die externen Sachverständigen während Veranstaltungen festgelegt. Außerdem verein-

barte die Magistratsabteilung 42, dass die Verpflichtung zu den oben genannten Maßnahmen in künftigen Benützungsbereinkommen verankert wird.

## **5. Wahrnehmungen betreffend den Baumschutz im Zuge von Veranstaltungen**

5.1 Im Sinn repräsentativer Prüfungsergebnisse führte der Stadtrechnungshof Wien im Zeitraum Mai 2016 bis Mai 2018 Begehungen öffentlicher Grünflächen mit stockendem Baumbestand, auf denen Veranstaltungen abgehalten wurden, durch.

5.2 Bei einem Großteil der Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten sich unzureichende Schutzmaßnahmen betreffend Baumkronen, Baumstämme, Baumwurzeln und Befestigungen an Bäumen. Der Prüfungsumfang wurde daher im Zuge der Prüfung erweitert und zusätzliche Stichproben ausgewählt.

5.2.1 In den nachstehenden Abb. 4 bis 6 sind Eingriffe bzw. Beschädigungen im Bereich der Baumkronen ersichtlich.

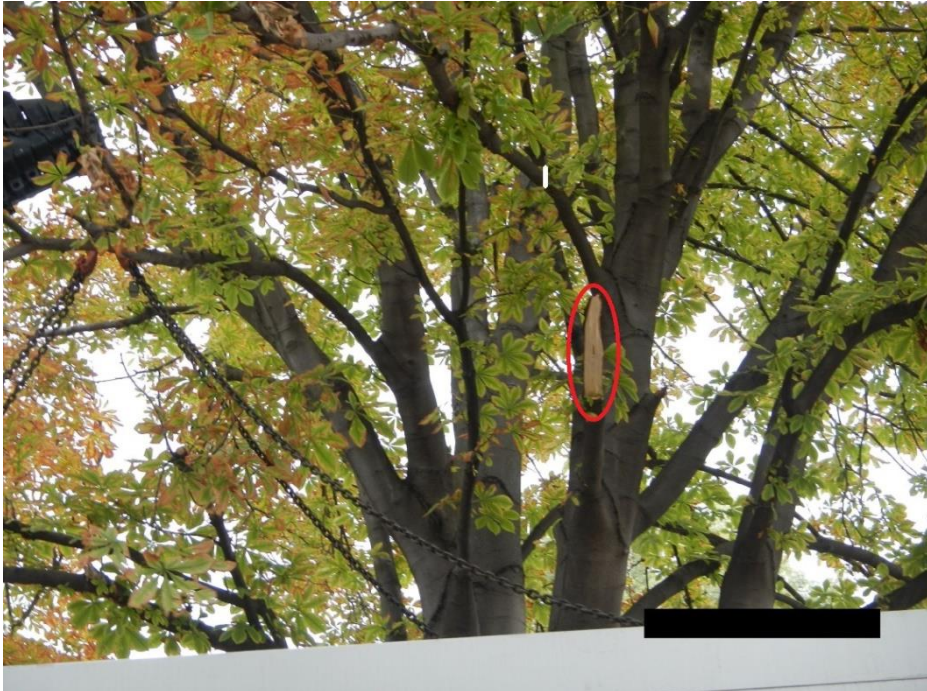
Abbildung 4: Eindringen eines Kranauslegers in eine Baumkrone



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

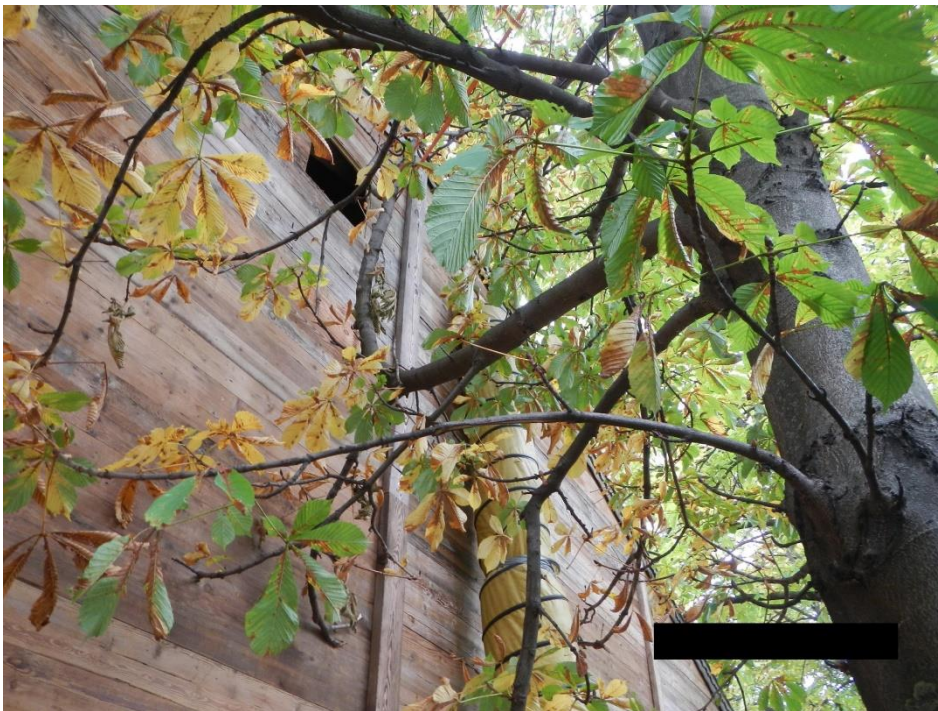


Abbildung 5: Abgebrochener Ast durch Kranausleger (s. Abb. 4)



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 6: Aufbauten im Nahbereich einer Baumkrone



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Beschädigungen resultierten insbesondere daraus, dass der in der ÖNORM L 1124 festgelegte Schutzabstand (s. Abb. 3) nicht eingehalten und die Bestimmung der ÖNORM L 1121, dass Beschädigungen von Baumkronen unzulässig sind, außer Acht gelassen wurden. Dies insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die Magistratsabteilung 42 in ihren Benützungsbereinkommen explizit die Einhaltung aller Normen zum Schutz von Bäumen festschrieb.

Darüber hinaus wurde auf das Wiener Baumschutzgesetz nicht Bedacht genommen, welche Feststellung auch auf die nachstehenden Pkte. 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 zutrifft. Gemäß Wiener Baumschutzgesetz ist es verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen und im Wuchs zu hemmen.

5.2.2 Die Begehungen ließen, wie aus den Abb. 7 bis 9 hervorgeht, auch erkennen, dass dem Stammschutz nur unzureichend Rechnung getragen wurde.

Abbildung 7: Fehlender Stammschutz



Quelle: Stadtrechnungshof Wien



Abbildung 8: Fehlender Stammschutz



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Abb. 7 und 8 zeigen, dass kein der ÖNORM L 1124 entsprechender Stammschutz (im Abstand von mindestens 2,5 m zum Stamm) errichtet wurde.

Abbildung 9: Nicht normgemäßer Stammschutz inkl. Gefährdung des Wurzelbereiches



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Abb. 9 geht hervor, dass zwar ein Schutzzaun errichtet wurde, die Ausführung jedoch nicht normgemäß erfolgte. Darüber hinaus lag die Konstruktion teilweise direkt auf den Baumwurzeln auf.

5.2.3 Ferner fiel im Rahmen der Begehungen ein unzureichender Schutz von Baumwurzelnbereichen auf (s. Abb. 10 bis 13).

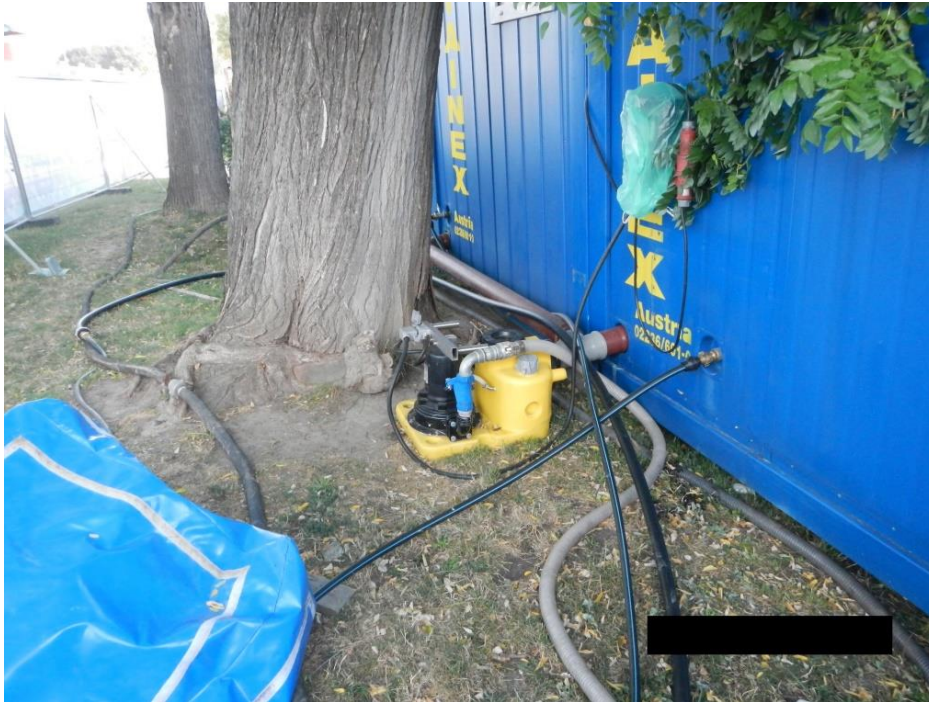
Abbildung 10: Bodenverdichtung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien



Abbildung 11: Bodenverdichtung und Gefährdung des Wurzelbereiches durch Aufbauten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 12: Gefährdung des Wurzelbereiches durch Aufbauten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 13: Gefährdung des Wurzelbereiches durch direkte Auflagerung von Aufbauten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der unzureichende Schutz der Wurzelbereiche stand den ÖNORMEN L 1121 und L 1124 entgegen und war unter folgenden Aspekten zu betrachten:

Eine Bodenverdichtung im Wurzelbereich be- oder verhindert je nach Verdichtungsgrad den Gasaustausch des Bodens, die Wasserversorgung, die Versickerung des Niederschlagswassers und die Entwicklung der Mikroorganismen. Dies führt zu Wurzelschädigungen und in weiterer Folge zu kümmerlichem Wuchs und frühem Laubfall sowie in kurzer Zeit zu Standfestigkeitsverlust und Absterben der Bäume. Außerdem ist die Schädlingsanfälligkeit der Bäume erhöht. Daher ist jede Verdichtung (insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, das Aufstellen von Maschinen, Containern, mobilen Toiletten etc. sowie die Lagerung von Baumaterialien) im Wurzelbereich zu vermeiden. Aus Verletzungen im Wurzelbereich durch mechanische Schäden (z.B. durch Befahren mit Fahrzeugen) resultieren Längsrisse bis in den Stammfuß, die in der Folge zur Ausbildung von Faulherden und Vermorschungen führen können.



5.2.4 Wie die nachstehenden Abbildungen 14 und 15 erkennen lassen, erfolgten auch Befestigungen von Installationen an Bäumen nicht gemäß der ÖNORM L 1127, da z.B. keine Distanzstücke verwendet bzw. unzureichende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Abbildung 14: Nicht normgemäß ausgeführte Befestigungen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 15: Nicht normgemäß ausgeführte Befestigungen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen künftig auf die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken ausgewiesenen Bestimmungen betreffend den Baumschutz zu achten.

5.3 Im Herbst 2016 übermittelte der Stadtrechnungshof Wien der WUA eine Fotodokumentation über die bei einer Begehung einer öffentlichen Grünfläche mit stockenden Bäumen, auf der eine Veranstaltung abgehalten wurde, festgestellten Mängel betreffend den Baumschutz.

Diesbezüglich stellte die WUA Folgendes fest:

*Das in der "Fotodokumentation festgehaltene Befahren des Wurzelraums mit schweren Lkw führt zu einer Verdichtung des Bodens, die Bäume im Wuchs hemmen kann und somit sehr wahrscheinlich gegen § 3 Abs. 1 Z 3 des Wiener Baumschutzgesetzes verstößt. ('Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen'). Auf weiteren Bildern dieser Dokumentation ist zu sehen, wie mit dem Kranarm eines Lkw im Kronenbereich eines Baumes manipuliert wird. Die auf anderen Bildern erkennbaren Rindenschäden können mit derartigen Arbeiten zusammenhängen, womit ein weiterer Verstoß gegen das Wiener Baumschutzgesetz gegeben wäre. Grundsätzlich besteht bei der Manipulation schwerer Lasten wie Containern, Paletten mit Betonsteinen oder Baggerschaufeln in unmittelbarer Nähe von Bäumen die Gefahr der mechanischen Schädigung von Stamm und Ästen. Ein entsprechender Sicherheitsabstand ist daher unbedingt einzuhalten".*

Damit verbunden führten Mitarbeitende der WUA und der Magistratsabteilung 42 eine Begehung dieser öffentlichen Grünfläche im Rahmen der Veranstaltung durch. Wie den diesbezüglichen Unterlagen zu entnehmen war, ergab die Begehung, dass dem Baumschutz unzureichend Rechnung getragen wurde.

Mit einem Schreiben vom Oktober 2016 brachte die WUA der Magistratsabteilung 42 Folgendes zur Kenntnis:

- *"Grundsätzlich ist für die Zelte u.a. Bauwerke zu wenig Raum. Daraus resultieren nicht nur beengte Arbeitsverhältnisse für die Veranstalter, sondern teilweise auch unzureichende Maßnahmen beim Baumschutz.*
- *Da der Baumschutz gleichzeitig mit den Aufbauten der Veranstaltung errichtet wird, erfolgen die Arbeiten zwischen und unter ungeschützten Bäumen. Baumschutz gem. ÖNORM L 1121 wäre unbedingt vor den anderen Arbeiten zu errichten.*
- *Für die Dauer der Veranstaltung samt Auf- und Abbau wäre zum Schutz der Bäume die Vorschreibung einer fachlich kompetenten Aufsicht analog zur 'Ökologischen Bauaufsicht' hilfreich, da die Magistratsabteilung 42 aus Kapazitätsgründen nicht ständig vor Ort sein kann."*

Ergänzend zu den Wahrnehmungen der WUA stellte der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Begehungen fest, dass der Baumschutz speziell bei den Abbauarbeiten nach Veranstaltungsende vernachlässigt wurde. Insbesondere, da teilweise die Demontage der erfolgten Baumschutzmaßnahmen parallel mit dem Abbau der veranstaltungsspezifischen Einrichtungen einherging.

Es erging die Empfehlung, in den Benützungsbereinkommen die normgemäße Errichtung bzw. Demontage des erforderlichen Baumschutzes vor Beginn bzw. nach Ende der veranstaltungsspezifischen Arbeiten (z.B. Aufbau, Abbau) zu vereinbaren.

## **6. Wahrnehmungen betreffend Vereinbarungen bzw. Vorgaben der Magistratsabteilung 42**

6.1 Wie bereits unter Pkt. 4.1 erwähnt, vereinbarte die Magistratsabteilung 42 mit einer Gesellschaft Ende September 2017 einen Vertrag (Vertrag über die Nutzung) betreffend die Rahmenbedingungen zur Nutzung einer öffentlichen Grünfläche für Veranstaltungen.

Es wurden aufgrund der durch den Stadtrechnungshof Wien im Rahmen seiner Begehungen aufgezeigten Sachverhalte betreffend den Baumschutz dahingehende zusätzli-

che Bestimmungen in den Vertrag über die Nutzung aufgenommen. Diese stellen sich insbesondere folgendermaßen dar:

- Seitens der Gesellschaft ist im Zuge von Veranstaltungen (inkl. Auf- bzw. Abbau) eine Baumsachverständige bzw. ein Baumsachverständiger mit der Erstellung eines Baumschutzkonzeptes sowie begleitenden Überwachung zu beauftragen. Die Freigabe des Baumschutzkonzeptes hat durch die Magistratsabteilung 42 zu erfolgen.
- Die Vorgaben der ÖNORMEN B 2533, L 1121 bis L 1124 und L 1127 sind im Zuge der Auf- bzw. Abbauarbeiten und während der Veranstaltung einzuhalten. Hingewiesen wird auf das Wiener Baumschutzgesetz und das Arbeitshandbuch der Magistratsabteilung 42 zum Schutz von Bäumen.
- Mit Erreichen einer festgelegten Windstärke (Bft.) sowie bei Starkregen, Hagel und Gewitter ist seitens der Gesellschaft bei Veranstaltungen der Aufenthalt unter Bäumen zu unterbinden.

Von der Magistratsabteilung 42 wurden auch die Benützungsübereinkommen modifiziert (s. Pkt. 4.2). Dies insofern, als ab dem Jahr 2017 ergänzende Bestimmungen betreffend den Baumschutz aufgenommen wurden.

Die Modifikation der Benützungsübereinkommen und der Abschluss des Vertrages über die Nutzung erfolgten in einem großen Zeitabstand zu der dafür ursächlichen internen Besprechung der Magistratsabteilung 42 im Februar 2016 (s. Pkt. 4.4).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, künftig für eine raschere Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Baumschutzes zu sorgen.

6.2 In den Benützungsübereinkommen wurden im Wesentlichen folgende Bestimmungen ergänzend hinzugefügt:

- *"Das Wiener Baumschutzgesetz ist einzuhalten, weiters wird auf das Arbeitshandbuch zum Schutz von Bäumen hingewiesen.*



- *Alle Normen zum Schutz von Bäumen sind einzuhalten: ÖNORM B 2533, ÖNORM L 1121, ÖNORM L 1122, ÖNORM L 1123, ÖNORM L 1124 und ÖNORM L 1127.*
- *Die ergänzenden Bestimmungen der Magistratsabteilung 42 zum Schutz von Grünflächen (Rasen, Stauden- und Strauchpflanzungen) und Bäumen auf Baustellen und Veranstaltungen sind einzuhalten.*
- *Grundsätzlich ist das Befestigen von Installationen wie Leitungen, Beleuchtungen, Transparenten usw. ohne ausdrückliche Genehmigung der Magistratsabteilung 42 untersagt. Bei genehmigten Installationen ist zu beachten, dass die Installationen weder angeschraubt, angenagelt oder angeheftet werden dürfen. Der Mindestdurchmesser der Baumstämme und Äste, an denen Installationen angebracht werden, muss mindestens 20 cm betragen.*
- *Vor Veranstaltungsbeginn ist seitens der VeranstalterInnen, in deren Namen und auf deren Rechnung, ein Baumgutachten für den Veranstaltungsbereich bei einem gerichtlich beeidigten und zertifizierten Sachverständigen für Baumpflege und Baumkontrolle zu beauftragen. Das Baumgutachten muss fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn erstellt werden. Das fertige Baumgutachten muss spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn den Wiener Stadtgärten zwecks eventueller Veranlassung digital übermittelt werden. Nach einem Starkwindereignis über Windstärke xx (Windspitzen von xx km/h und mehr) gemäß Beaufortskala ist - vor Fortsetzung der Veranstaltung - eine anlassbezogene Baumkontrolle durch externe BaumexpertInnen seitens dem/der VeranstalterIn zu veranlassen.*
- *Im Vorfeld der Veranstaltung hat der Antragsteller auf seine Kosten einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Erstellung eines Konzeptes zum Schutz des Baumbestandes während Auf- und Abbauarbeiten sowie auf Dauer der Veranstaltung zu beauftragen. Das Konzept ist der Magistratsabteilung 42 zu übermitteln und von dieser freizugeben. Während der Auf- und Abbauarbeiten und während der Veranstaltung selbst hat der gerichtlich beeidete Sachverständige die Arbeiten zu kontrollieren, zu dokumentieren und bei Verstoß gegen den Baumschutz die Einhaltung dessen einzufordern. Diese Dokumentation ist der Magistratsabteilung 42 zu übermitteln."*

Im Rahmen einer stichprobenweisen Gegenüberstellung von Benützungsbereinkommen verschiedener Veranstaltungen auf unterschiedlichen öffentlichen Grünflächen mit stockenden Bäumen fielen inhaltliche Abweichungen auf.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien waren diese Abweichungen jedoch nicht anhand der nachstehenden Pkte. festzumachen:

- genutzte öffentliche Grünfläche bzw. der darauf befindliche stockende Baumbestand,
- Ähnlichkeit von Veranstaltungen, z.B. in Bezug auf Dauer und Aufbauten,
- wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. jährlich).

Je nach Veranstaltung und Benützungsbereinkommen fehlten nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien einzelne Bestimmungen, beispielsweise die Vorschreibung eines Baumschutzkonzeptes.

Daher erging die Empfehlung, unter Berücksichtigung des stockenden Baumbestandes der jeweils genutzten öffentlichen Grünfläche, künftig auf eine veranstaltungsentsprechende Vorgehensweise (bzgl. z.B. Aufbauten, Erfahrungen der Vorjahre) betreffend die Vorgaben der Benützungsbereinkommen zu achten.

6.3 In den Benützungsbereinkommen wurde auch auf die *"ergänzenden Bestimmungen der Magistratsabteilung 42 zum Schutz von Grünflächen (Rasen, Stauden- und Strauchpflanzungen) und Bäumen auf Baustellen und Veranstaltungen"* verwiesen bzw. deren Einhaltung gefordert.

Diese Bestimmungen waren jedoch ausschließlich auf Schutzmaßnahmen von Grünflächen und den Baumschutz im Bereich von Baustellen gerichtet. Bestimmungen über den Schutz von Bäumen im Bereich von Veranstaltungen (unter Bezugnahme auf die einschlägigen Regelwerke) waren nicht enthalten.

An die Magistratsabteilung 42 erging die Empfehlung, die in den Benützungsbereinkommen ausgewiesenen ergänzenden Bestimmungen auch auf den Schutz stockender

Bäume bei Veranstaltungen zu beziehen. Ergänzend sollte ein Hinweis auf die entsprechenden ÖNORMEN (insbesondere die ÖNORMEN L 1124 und L 1127) erfolgen.

6.4 Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Rahmen der gegenständlichen Prüfung auch sogenannte Baumschutzkonzepte, die lt. Benützungsberechtigten für Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen mit stockenden Bäumen von Veranstaltenden der Magistratsabteilung 42 vorzulegen sind, einer Betrachtung.

Eines dieser Konzepte wies u.a. nachstehende Schutzmaßnahmen aus:

- *"Schutz vor zusätzlicher Bodenverdichtung durch eine Holzdeckkonstruktion auf Balken (gleichmäßige Lastverteilung) sowie Verbot des Befahrens und Aufstellens und Lagerns hoher Lasten.*
- *Sicherstellung ausreichender Bodenbelüftung durch 'offene' Holzdeckkonstruktionen, d.h. Balkenunterkonstruktion mit nicht bündig verlegter Holzbodenoberkonstruktion.*
- *Einzelbaumschutz, d.h. einerseits Schutz des Baumstammes durch vollflächige Beplankung in einem Abstand von 5 - 10 cm, in Abweichung zur ÖNORM L 1121; sowie andererseits Schutz des unmittelbaren Wurzelanlaufbereiches durch einen Mindestabstand von 10 cm der Balkenunterkonstruktion zu offenliegenden Wurzeln.*
- *Schutz vor thermischen und chemischen Emissionen, d.h. keine Ableitung thermischer und gas-/dampfförmiger Emissionen im Kronenbereich plus 5 m Mindestabstand.*
- *Sonderfälle (für bestimmte Bäume, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Aufbauten zur Veranstaltung)."*

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der durch Ziviltechnikerbüros erstellten Baumschutzkonzepte fiel auf, dass darin Abweichungen zu Bestimmungen der baumschutzrelevanten ÖNORMEN (u.a. die ÖNORMEN L 1124 und L 1127) bestanden.

Beispielsweise betreffend den o.a. "Einzelbaumschutz" (Schutz des Baumstammes durch vollflächige Beplankung in einem Abstand von 5 bis 10 cm in Abweichung zur ÖNORM L 1121). Begründet wurde diese Normabweichung seitens des erstellenden

Ziviltechnikern mit dem daraus resultierenden Schutz vor "*Vermüllung*" und Hinterklettern.

Bemerkenswert war, dass die Magistratsabteilung 42 diese Vorgangsweise, nämlich die Abweichungen von den Bestimmungen der baumschutzrelevanten ÖNORMEN akzeptierte, insbesondere da sie in ihren Benützungsbereinkommen die Einhaltung aller baumschutzrelevanten Normen festlegte. Darüber hinaus könnte die Möglichkeit der "*Vermüllung*" bzw. des Hinterkletterns aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien durch andere Maßnahmen (z.B. Netz- bzw. Gitterabdeckung) hintangehalten werden.

Es wurde empfohlen, künftig besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Baumschutzkonzepte entsprechend den in den Benützungsbereinkommen festgelegten Vorgaben bzw. den baumschutzrelevanten Bestimmungen erstellt werden.

In einem weiteren der eingesehenen Baumschutzkonzepte bestand die Forderung, dass die Auf- und Abbauarbeiten der betreffenden Veranstaltung durch eine Baumsachverständige bzw. einen Baumsachverständigen überwacht werden. Ein dokumentierter Nachweis über eine derartige Überwachung konnte durch die Magistratsabteilung 42 nicht vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, betreffend die Überwachung der Auf- und Abbautätigkeiten bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen künftig auf die Einhaltung der Vorschriften der Benützungsbereinkommen und auf eine entsprechende Dokumentation darüber zu achten.

6.5 In ihren Benützungsbereinkommen erachtete die Magistratsabteilung 42 auch Baumgutachten für den Veranstaltungsbereich als erforderlich, die im Auftrag der Veranstaltenden von gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen zu erstellen waren.

Die stichprobenweise Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in solche Gutachten ließ erkennen, dass für den Großteil des in Veranstaltungsbereichen stockenden

Baumbestandes bereits Vorschäden (z.B. Wurzelschäden, Rinden- und Stammschäden) konstatiert wurden.

Dazu war auch anzumerken, dass Schäden an Bäumen auch erst lange nach Verursachung sichtbar werden können und die Behandlung von Baumwunden früherer Vegetationsperioden nicht mehr möglich ist.

An die Magistratsabteilung 42 erging daher die Empfehlung zu prüfen, ob Bäume mit Vorschäden dem Risiko einer weiteren Schädigung durch Veranstaltungen ausgesetzt werden sollten.

6.6 Betreffend Instandhaltungsarbeiten für veranstaltungsmäßig genutzte öffentliche Grünflächen mit stockenden Bäumen fiel auf, dass eine dahingehende vertragliche Regelung der Magistratsabteilung 42 nur für eine öffentliche Grünfläche vorlag. Diese Regelung mit der Bezeichnung "*Vorgaben Magistratsabteilung 42 zur Instandsetzung*" betraf insbesondere Bodenlockerungs- und Rasenarbeiten. Auf Maßnahmen zur Behebung von Baumschäden wurde nicht Bedacht genommen.

Anzumerken war, dass die ÖNORM L 1124 u.a. vorgibt, dass eine ergänzende Vereinbarung bzgl. der Behebung allfälliger Schäden, der Wiederherstellung und des Zustandes der Flächen nach Veranstaltungsende zu schließen ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, die vertragliche Regelung betreffend die Vorgaben zur Instandsetzung um Maßnahmen bzw. Positionen in Bezug auf die Behebung von Baumschäden zu erweitern.

Ferner erging die Empfehlung, für alle veranstaltungsmäßig genutzten öffentlichen Grünflächen eine Instandsetzungsvereinbarung gemäß ÖNORM L 1124 zu erstellen bzw. solche Vereinbarungen abzuschließen.

## 7. Sonstige Wahrnehmungen

7.1 Im Rahmen seiner gegenständlichen Prüfung führte der Stadtrechnungshof Wien auch eine Begehung einer öffentlichen Parkanlage durch, die innerhalb eines bestimmten Bereiches auch für Mitarbeitende der Magistratsabteilung 42 genutzt wurde. Die Nutzung durch die geprüfte Stelle bezog sich auf Containerunterkünfte für Mitarbeitende und auf die Lagerung diverser Baumaterialien.

Die Begehung zeigte, dass die Containerunterkünfte in unmittelbarer Nähe von Baumstämmen situiert wurden. Somit waren der normgemäße Stammschutz und die im Fall einer unbedingten Inanspruchnahme der Bodenoberfläche im Schutzbereich mindestens erforderliche Abdeckung der Bodenoberfläche (s. Pkt. 3.11) nicht gegeben (s. Abb. 16).

Abbildung 16: Aufstellung von Containerunterkünften im Schutzbereich



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Außerdem fiel auf, dass Baumaterialien im Schutzbereich eines Baumes (s. Pkt. 3.11) gelagert wurden (s. Abb. 17).

Abbildung 17: Lagerung im Schutzbereich



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Diese Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 42 widersprachen dem Wiener Baumschutzgesetz sowie der ÖNORM L 1121.

An die Magistratsabteilung 42 erging die Empfehlung, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer dem Baumschutz entsprechenden Aufstellung von Containerunterkünften bzw. Materiallagerung führen.

7.2 Wie bereits im Pkt. 2.3.1 erwähnt, stocken in öffentlichen Parkanlagen, in denen Veranstaltungen stattfanden, einzelne Bäume, die zu Naturdenkmälern erklärt wurden. Diesbezüglich fand sich in den Benützungsbereinkommen der Magistratsabteilung 42 die Vorschreibung, dass allenfalls eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der Magistratsabteilung 22 einzuholen ist.

Eine Begehung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass im Rahmen einer mehrwöchigen Veranstaltung Beleuchtungen direkt an zwei zu Naturdenkmälern erklärten

Bäumen befestigt wurden, die Magistratsabteilung 22 jedoch darüber nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, bei künftigen veranstaltungsspezifischen Eingriffen betreffend Naturdenkmälern für eine diesbezügliche Information an die Magistratsabteilung 22 zu sorgen.

7.3 Der Stadtrechnungshof Wien führte auch eine stichprobenweise Einschau in Eignungsfeststellungen der Magistratsabteilung 36 betreffend Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen mit stockenden Bäumen durch. In den von der Einschau betroffenen Eignungsfeststellungen wurden Auflagen vorgeschrieben, die sich ausschließlich auf die Verhinderung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmenden (entsprechend dem Wiener Veranstaltungsgesetz) bezogen. Dazu gehörte z.B. ein Verbot gegen Beklettern und die Verfügbarkeit von Warnmeldungen einer meteorologischen Einrichtung zur Vorhersage und Beobachtung des Wetters (z.B. betreffend Hagel, Gewitter, Windspitzen). Weiters zählten Sichtkontrollen gemäß ÖNORM L 1122 nach extremen Witterungsereignissen (z.B. Unwetter, Stürme) sowie tägliche Sichtkontrollen vor Veranstaltungsbeginn und die Dokumentation der erfolgten Sichtkontrollen zu den Vorschriften. Darüber hinaus fand sich in den Eignungsfeststellungen der Magistratsabteilung 36 auch nachstehende Auflage:

*- "Der gesamte Baumbestand in der Veranstaltungsstätte ist durch eine Fachperson (mit Zertifikat über Qualifikation in Baumpflege und Baumkontrolle) oder durch eine einschlägige Fachfirma hinsichtlich einer Gesundheits- und Verkehrssicherheitsüberprüfung der Bäume gemäß ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) zu kontrollieren und schriftlich zu befunden (Hauptkontrolle). Dieser Befund darf nicht älter als zwölf Monate sein, ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen."*

Anhand der o.a. Auflagenvorschreibung der Magistratsabteilung 36 war eine Divergenz zwischen den veranstaltungsrechtlichen Auflagenvorschreibungen und den Vorgaben in den dazu korrespondierenden Benützungsbereinkommen ersichtlich. Dies insofern, als



die Magistratsabteilung 42 in den Benützungsbereinkommen forderte, dass die Baumgutachten fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn erstellt werden mussten. Die Magistratsabteilung 36 schrieb hingegen ein maximal zwölf Monate altes Gutachten über den Baumbestand in ihren Bescheiden vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 36 eine Vereinheitlichung bzgl. der Gültigkeitsdauer von Baumgutachten herbeizuführen.

Die stichprobenweise Einsichtnahme in veranstaltungsrechtlichen Bescheiden zugehörige bzw. zugrundeliegende Pläne betreffend Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen mit stockendem Baumbestand ließ erkennen, dass in diesen die Kennzeichnung der Bäume nicht gemäß der im Baumkataster der Magistratsabteilung 42 ausgewiesenen Nummerierung vorgenommen wurde. Demgegenüber erfolgte die Kennzeichnung der Bäume in den veranstaltungsspezifischen Baumschutzkonzepten und Baumgutachten unter Zugrundelegung der im Baumkataster ausgewiesenen Nummerierung.

Im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise und eine rasche Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit betreffend die Standorte der Bäume wäre eine Kennzeichnung gemäß Baumkataster aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien vorteilhaft.

Der Magistratsabteilung 42 wurde empfohlen, im Weg der Benützungsbereinkommen künftig darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung der Bäume in den veranstaltungsspezifischen Einrichtungen betreffenden Plänen gemäß Baumkataster erfolgen sollte.

7.4 Der Stadtrechnungshof Wien nahm ferner stichprobenweise Einschau in die Unterlagen zu Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 betreffend Eignungsfeststellungen von Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen mit stockendem Baumbestand. Dabei zeigte sich, dass eine Übermittlung von Benützungsbereinkommen seitens der Magistratsabteilung 42 an die Magistratsabteilung 36 unterblieb. Außerdem ging daraus hervor, dass die Magistratsabteilung 42 keine Einwände gegen die bean-

tragten veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen erhoben hatte, obwohl darin nicht auf baumschutzrelevante Verpflichtungen eingegangen wurde.

Eine derartige Vorgangsweise bestand auch bzgl. jener Haus- und Platzordnungen, die von der Magistratsabteilung 36 gemäß Wiener Veranstaltungsstättengesetz für einzelne von der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien betroffene Veranstaltungen erlassen wurden.

Dazu war festzuhalten, dass entsprechend dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz eine Haus- oder Platzordnung *"jene Verpflichtungen enthalten muss, welche die Teilnehmer der Veranstaltung aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Wiener Veranstaltungsgesetzes unmittelbar treffen"*. Gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz betrifft dies auch baumschutzrelevante Bestimmungen, da eine Veranstaltungsstätte nur dann als geeignet zu erklären ist, wenn unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen auch keine Gefahr für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es für die Magistratsabteilung 42 angezeigt gewesen, die Magistratsabteilung 36 auf baumschutzrelevante Verpflichtungen hinzuweisen. Ferner hätte die geprüfte Stelle dafür zu plädieren, dass in den Bescheiden auf solche Verpflichtungen verwiesen wird. Diesen Verweis betrachtete der Stadtrechnungshof Wien sowohl im Hinblick auf Eignungsfeststellungen für Veranstaltungen als auch auf Genehmigungen von Haus- bzw. Platzordnungen als relevant.

An die Magistratsabteilung 42 erging die Empfehlung, an die Magistratsabteilung 36 dahingehend heranzutreten, dass baumschutzrelevante Bestimmungen künftig in Bescheiden bzgl. Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen mit stockendem Baumbestand berücksichtigt werden. Dies sollte sowohl im Rahmen der Ermittlungsverfahren für Bewilligungen von Veranstaltungen als auch im Genehmigungsverfahren für Haus- bzw. Platzordnungen erfolgen.

7.5 Ferner nahm der Stadtrechnungshof Wien stichprobenweise Einsicht in Bescheide der Magistratsabteilung 46, die im Zusammenhang mit den erforderlichen veranstaltungsspezifischen Arbeiten und Einrichtungen (z.B. Aufstellen von Containern, Genehmigungen von Ladezonen) der in Prüfung gezogenen Veranstaltungen standen.

Diese Bescheide enthielten folgende baumschutzrelevante Hinweise:

*"Durch die Lagerung, Befahrung und Aufstellung von Baugeräten (Container, usw.) oder durch Grabungsarbeiten dürfen weder die vorhandenen Rasenflächen, Bestandsbäume, Stauden- und Strauchpflanzungen noch begehbare Baumscheiben (Lavasplitt, kunstharzgebundene Decke, etc.) beschädigt werden. Während des Bauablaufs entstandene Schäden sind auf Kosten der/des Bescheidnehmer/in durch eine/n Auftragnehmer/in der Magistratsabteilung 42 sofort bzw. unmittelbar nach Bauende zu beheben. Alle geltenden Gesetze (insbesondere das Wiener Baumschutzgesetz), ÖNORMEN (wie z.B. B 2533 und L 1121) und 'ergänzende Bestimmungen der Magistratsabteilung 42' sind einzuhalten. Vor Arbeits-/Baubeginn ist das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 42 herzustellen."*

Die Magistratsabteilung 42 erhielt die Bescheide der Magistratsabteilung 46 in Abschrift. Eine Einbindung der Magistratsabteilung 42 in die Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 46 erfolgte nicht.

In diesem Zusammenhang war darauf hinzuweisen, dass die Straßenverkehrsordnung 1960 keine Schutzbestimmungen in Bezug auf Bäume enthält und verbindliche Festlegungen konkreter Baumschutzmaßnahmen im Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 46 bzw. entsprechende Bescheidauflagen nicht durchsetzbar sind.

Derartige Festlegungen bzw. Bescheidauflagen sind jedoch im Rahmen der Genehmigung der Veranstaltungsstätten möglich, da eine Veranstaltungsstätte gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz u.a. nur dann als geeignet zu erklären ist, wenn keine Gefährdung der Umgebung besteht. Zu- und Abfahrten, veranstaltungsrelevante Arbeiten und Einrichtungen sind nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien einer Veranstaltungs-

stätte zugehörig bzw. können diese Auswirkungen auf Bäume der Umgebung haben, sodass sie im Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 zu erfassen sind.

Die Erhaltung der Grünanlagen sowie des Baumbestandes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen (Widmung als öffentliches Gut), inkl. dessen Kontrolle, fällt in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 42. Wie bereits festgestellt, erhob die Magistratsabteilung 42 keine Einwände gegen die beantragten veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen, obwohl darin nicht auf baumschutzrelevante Verpflichtungen eingegangen wurde (s. Pkt. 7.4).

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte die Magistratsabteilung 42 im Rahmen der Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 jedoch entsprechende Auflagen und Bedingungen auch für die von der Veranstaltungsstätte betroffenen Bäume in der Umgebung definieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 42, im Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 baumschutzrelevante Auflagen und Bedingungen auch für die von der Veranstaltungsstätte betroffenen Bäume in der Umgebung zu definieren. Dabei sollte auch von Zu- und Abfahrten zur Veranstaltungsstätte sowie von veranstaltungsrelevanten Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten) und Einrichtungen betroffene Bäume, insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen, erfasst werden.

7.6 Wie bereits erwähnt, ist für die Bewilligung von Anlassmärkten die Magistratsabteilung 59 zuständig. Der Stadtrechnungshof Wien führte eine stichprobenweise Einschau in Unterlagen über jene Ermittlungsverfahren, die hinsichtlich der Bewilligung von Anlassmärkten auf öffentlichen Grünflächen mit stockenden Bäumen durch. Diese zeigte, dass betreffend den Baumschutz lediglich folgende Vorschreibung bestand:

*"Transparente oder Abspannungen dürfen nicht an Bäumen, in Baumscheiben, Grünflächen oder im Straßenbelag verankert werden. Grünflächen dürfen nicht für Aufbauten oder Ausräumungen verwendet werden. Gegebenenfalls sind Grünflächen mittels Abschränkungen zu sichern."*

Die in das Ermittlungsverfahren eingebundene Magistratsabteilung 42 hatte gegen diese Vorgangsweise, die dem Baumschutz nur unzureichend Rechnung trug, keine Einwände.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien wäre von der Magistratsabteilung 42 aufzuzeigen gewesen, dass im Sinn eines ausreichenden Baumschutzes in den Bescheiden der Magistratsabteilung 59 anstelle der vorgenannten Vorschreibung auf die baumschutzrelevanten Bestimmungen des jeweiligen Benützungsbereinkommens verwiesen werden sollte.

Der Magistratsabteilung 42 wurde empfohlen, dafür einzutreten, dass in Bescheiden der Magistratsabteilung 59, welche auf die Abhaltung von Anlassmärkten auf öffentlichen Grünflächen mit stockenden Bäumen gerichtet sind, künftig auf das jeweilige Benützungsbereinkommen Bezug genommen wird.

## **8. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen wäre künftig auf die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken ausgewiesenen Bestimmungen betreffend den Baumschutz zu achten (s. Pkt. 5.2.5).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Magistratsabteilung 42 stets bemüht ist, den Baumbestand der Stadt Wien optimal zu pflegen und größtmöglich zu schützen. Deshalb schreibt die Magistratsabteilung 42 in den Benützungsbereinkommen bei Veranstaltungen, wo Bäume betroffen sind, immer ein begleitendes Gutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen vor. Diese haben zu beurteilen, ob der Zustand der Bäume eine sichere Veranstaltung zulässt und vorzuschreiben, welche Maßnahmen gesetzt werden

müssen, damit die Bäume bei der Veranstaltung nicht zu Schaden kommen.

Auch hier gilt:

Die einschlägige ÖNORM L 1124 dient zur Verhinderung bzw. Einschränkung von Schäden durch Veranstaltungen (Vorwort zur Norm). In Sonderfällen kann dieses Ziel auch durch andere, nicht in der Norm beschriebene Maßnahmen erreicht werden, wie z.B. durch das gezielte Positionieren von Zeltwänden im Bereich von Bäumen als bewusste Schutzeinrichtung, durch spezielle Auflager zur Aufnahme von Containern, Aufbauten oder anderen Lasten, durch Baggermatratzen oder Ähnliches. Diese Maßnahmen dienen der Druckentlastung des Wurzelbereiches. Daraus folgt, dass der Abstand zwischen Baum und Veranstaltungseinrichtung alleine nicht aussagekräftig ist. Veranstaltungseinrichtungen können durchwegs auch als Schutzeinrichtung für den Baum angewendet werden.

Allerdings möchte die Magistratsabteilung 42 darauf hinweisen, dass eine ÖNORM keine gesetzliche Basis ist. Die Magistratsabteilung 42 ist vor allem verpflichtet, sich an gesetzliche Vorgaben zu halten, nimmt bei ihrer Maßnahmenumsetzung aber auch auf Richtlinien Rücksicht.

Die Magistratsabteilung 42 wird die Veranstaltenden künftig auf die noch bessere Einhaltung der Bestimmungen betreffend Baumschutz hinweisen.

Empfehlung Nr. 2:

In den Benützungsbereinkommen wäre die normgemäße Errichtung bzw. Demontage des erforderlichen Baumschutzes vor Beginn bzw. nach Ende der veranstaltungsspezifischen Arbeiten (z.B. Aufbau, Abbau) zu vereinbaren (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Diese Empfehlung wird in den Benützungsübereinkommen präzisiert werden. Für gerichtlich beeidete Sachverständige stellt der Baumschutz einen integralen Bestandteil der Aufbauten dar. Nach Möglichkeit wird der Aufbau des Baumschutzes vorgezogen bzw. zusätzliche temporäre Absperrungen vorgenommen, um eine unsachgemäße Nutzung der Schutzräume zu verhindern. Selbiges gilt in umgekehrter Reihenfolge für den Abbau.

## Empfehlung Nr. 3:

Es wäre künftig für eine raschere Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Baumschutzes zu sorgen (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Künftig wird auf eine rasche Umsetzung geachtet, welche durch die adaptierten Benützungsübereinkommen gesichert sein wird.

## Empfehlung Nr. 4:

Unter Berücksichtigung des stockenden Baumbestandes der jeweils genutzten öffentlichen Grünfläche wäre auf eine veranstaltungsspezifische Vorgangsweise (bzgl. z.B. Aufbauten, Erfahrungen der Vorjahre) bei der Ausarbeitung der Benützungsübereinkommen zu achten (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die diesbezüglichen Vorgaben sind einheitlich und eindeutig in den Normen geregelt. Die veranstaltungsspezifischen Vorgangsweisen werden durch gerichtlich beeidete Sachverständige festgelegt.

Die Vorgaben für den bei der Veranstaltung benötigten Baumschutz ergeben sich aus den Normen bzw. aus möglichen situati-



onsbezogenen erstellten Vorgaben. Soweit Schwierigkeiten aus der vorangegangenen Veranstaltung bekannt waren, wurden diese bei dem Konzept berücksichtigt.

#### Empfehlung Nr. 5:

Die in den Benützungsbereinkommen ausgewiesenen ergänzenden Bestimmungen wären auch auf den Schutz stockender Bäume bei Veranstaltungen zu beziehen. Ergänzend sollte ein Hinweis auf die entsprechenden ÖNORMEN (insbesondere die ÖNORMEN L 1124 und L 1127) erfolgen (s. Pkt. 6.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wurde bereits in die Benützungsbereinkommen übernommen.

#### Empfehlung Nr. 6:

Künftig wäre besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Baumschutzkonzepte entsprechend den in den Benützungsbereinkommen festgelegten Vorgaben bzw. den baumschutzrelevanten Bestimmungen erstellt werden (s. Pkt. 6.4).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Benützungsbereinkommen wurden dahingehend modifiziert.

Die Baumschutzkonzepte werden von gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt. Die Magistratsabteilung 42 wird in den Benützungsbereinkommen speziell darauf hinweisen, dass Abweichungen von der Norm von gerichtlich beeideten Sachverständigen zu begründen sind und keine schädigenden Auswirkungen auf den Baum haben dürfen. Grundsätzlich wird derzeit nach diesem Prinzip vorgegangen.

**Empfehlung Nr. 7:**

Betreffend die Überwachung der Auf- und Abbautätigkeiten bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen wäre künftig auf die Einhaltung der Vorschriften der Benützungsbereinkommen und auf eine entsprechende Dokumentation darüber zu achten (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Diese Vorgangsweise wurde unter Pflichten der Antragstellenden in den Benützungsbereinkommen besser verankert. Die Überwachung erfolgte in regelmäßigen Abständen durch gerichtlich beeidete Sachverständige und davon unabhängig stichprobenartig durch Mitarbeitende.

**Empfehlung Nr. 8:**

Es wäre zu prüfen, ob Bäume mit Vorschäden dem Risiko einer weiteren Schädigung durch Veranstaltungen ausgesetzt werden sollten (s. Pkt. 6.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Eine dahingehende Beurteilung hat bei der Erstellung des Baumschutzkonzeptes durch gerichtlich beeidete Sachverständige zu erfolgen. Das entwickelte Baumschutzkonzept hat zum Ziel, eine Schädigung der Bäume durch die Veranstaltung zu verhindern. Allfällige Vorschäden wurden aufgenommen und im Weiteren bei der Konzepterstellung berücksichtigt.

**Empfehlung Nr. 9:**

Die bestehende vertragliche Regelung betreffend die Vorgaben zur Instandsetzung einer öffentlichen Grünfläche, wäre um Maßnahmen bzw. Positionen in Bezug auf die Behebung von Baumschäden, zu erweitern (s. Pkt. 6.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Grundsätzlich waren auch schon bisher von Veranstaltenden verursachte Schäden an Bäumen zu beheben bzw. Schadenersatz zu leisten. Die Benützungsbereinkommen werden allerdings um diesen Punkt präzisiert. Das entwickelte Baumschutzkonzept hat zum Ziel, eine Schädigung der Bäume durch die Veranstaltung zu verhindern. Sollten dennoch Schäden auftreten, wird in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 42 ein Sanierungskonzept, abhängig von Art und Umfang der Schäden, erstellt.

## Empfehlung Nr. 10:

Für alle veranstaltungsmäßig genutzten öffentlichen Grünflächen wäre eine Instandsetzungsvereinbarung gemäß ÖNORM L 1124 zu erstellen bzw. wären solche Vereinbarungen abzuschließen (s. Pkt. 6.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 wird diesbezügliche Überlegungen anstellen. Das entwickelte Baumschutzkonzept hat zum Ziel, eine Schädigung der Bäume durch die Veranstaltung zu verhindern. Sollte es im Nachhinein doch einmal notwendig sein, wird die bzw. der Veranstalter in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 42 den Originalzustand der Grünflächen wiederherstellen.

## Empfehlung Nr. 11:

Es wären Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer dem Baumschutz entsprechenden Aufstellung von betriebseigenen Containerunterkünften bzw. Materiallagerung führen (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Bei den Containern, die im Schutzbereich aufgestellt wurden, wurde darauf geachtet, dass die Auflagerepunkte nicht in Stammnähe platziert, sondern die kritischen Bereiche freitragend überspannt

wurden. Dadurch erfolgt keine Lastabtragung in Stammnähe. Punktuelle Lagerungen von sperrigen Gütern sind lt. ÖNORM L 1124 möglich.

Empfehlung Nr. 12:

Bei künftigen veranstaltungsspezifischen Eingriffen betreffend Naturdenkmälern wäre für eine diesbezügliche Information an die Magistratsabteilung 22 zu sorgen (s. Pkt. 7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Der Empfehlung wird in den adaptierten Benützungsbereinkommen entsprechend nachgekommen.

Empfehlung Nr. 13:

In Abstimmung mit der Magistratsabteilung 36 wäre eine Vereinheitlichung bzgl. der Gültigkeitsdauer von Baumgutachten herbeizuführen (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 wird ein Abstimmungsgespräch mit der Magistratsabteilung 36 zwecks Möglichkeit zur Vereinheitlichung der Gültigkeitsdauer von Baumgutachten prüfen. Grundsätzlich ist es so, dass die Gültigkeitsdauer von gerichtlich beeideten Sachverständigen festgelegt wird.

Empfehlung Nr. 14:

Im Weg der Benützungsbereinkommen wäre künftig darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung der Bäume in den die veranstaltungsspezifischen Einrichtungen betreffenden Plänen gemäß dem Baumkataster erfolgt (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 wird in den Benützungsbereinkommen darauf hinweisen, dass es den Baumkataster auf der Home-

page der Stadt Wien [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) gibt. Weiters werden die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgefordert werden, die Nummerierung der Bäume im Einklang mit der Nummerierung des Baumkatasters vorzunehmen. Diese Empfehlung wird von den von der Magistratsabteilung 42 beauftragten Firmen bereits eingehalten.

#### Empfehlung Nr. 15:

An die Magistratsabteilung 36 wäre dahingehend heranzutreten, dass baumschutzrelevante Bestimmungen künftig in veranstaltungsrechtlichen Bescheiden bzgl. Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen mit stockendem Baumbestand berücksichtigt werden. Dies sollte sowohl im Rahmen der Ermittlungsverfahren für Bewilligungen von Veranstaltungen als auch im Genehmigungsverfahren für Haus- bzw. Platzordnungen erfolgen (s. Pkt. 7.4).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Es wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 36 angestrebt, die baumschutzrelevanten Bestimmungen in den veranstaltungsrechtlichen Bescheiden standardisiert zu verankern.

#### Empfehlung Nr. 16:

Im Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 wären baumschutzrelevante Auflagen und Bedingungen auch für die von der Veranstaltungsstätte betroffenen Bäume in der Umgebung zu definieren. Dabei sollten auch von Zu- und Abfahrten zur Veranstaltungsstätte sowie von veranstaltungsrelevanten Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten) und Einrichtungen betroffene Bäume, insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen, erfasst werden (s. Pkt. 7.5).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Künftig werden verstärkt baumschutzrelevante Auflagen in das Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 einfließen.

### Empfehlung Nr. 17:

Es wäre dafür einzutreten, dass in Bescheiden der Magistratsabteilung 59, welche auf die Abhaltung von Anlassmärkten auf öffentlichen Grünflächen mit stockenden Bäumen gerichtet sind, künftig baumschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden (s. Pkt. 7.6).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Es wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 59 angestrebt, die baumschutzrelevanten Aspekte in den Bescheiden standardisiert zu verankern.

## **9. Feststellungen**

9.1 Die Magistratsabteilung 42 nahm insbesondere den vom Stadtrechnungshof Wien aufgezeigten Verbesserungsbedarf (s. dazu Pkte. 4.1, 4.2, 6.1 und 6.2) noch im Rahmen seiner Einschau zum Anlass, in ihre vertraglichen Vereinbarungen zusätzliche baumschutzrelevante Bestimmungen aufzunehmen.

9.2 Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien auch fest, dass die Magistratsabteilung 42 in den Benützungsbereinkommen die kritische Windgeschwindigkeit bzw. Windstärke, bei welcher ein Verbot des Aufenthaltes von Besuchenden unter Bäumen auszusprechen ist, in Bft. auswies. Die Angabe der Windstärke in Bft. legt jeweils einen Bereich fest. Beispielsweise bezeichnen 8 Bft. "*stürmischen Wind*" mit Windgeschwindigkeiten zwischen 62 bis 74 km/h und 9 Bft. "*Sturm*" mit Windgeschwindigkeiten zwischen 75 bis 88 km/h.

Da diese Bereichsangaben der Windstärke in Bft. eine Unschärfe darstellen, schlug der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen einer Besprechung im April 2018 mit der Magistratsabteilung 42 vor, die Windgeschwindigkeit in den Benützungsbereinkommen künftig in km/h auszuweisen. Aus einem Schreiben der Magistratsabteilung 42 vom Mai 2018 an den Stadtrechnungshof Wien ging hervor, dass dieser Vorschlag bereits umgesetzt wurde.

## 10. Resümee

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen, einer Prüfung.

Bei sämtlichen dahingehenden Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigte sich Verbesserungsbedarf in Bezug auf den Baumschutz. Dieser betraf Bodenverdichtung, die Beschädigungen von Ästen durch Kranausleger, Baumstammverletzungen infolge von fehlendem oder nicht normgemäß ausgeführtem Stammschutz, Verletzungen von Baumwurzeln durch unsachgemäße Aufbauten sowie nicht normgemäße Befestigungen an Bäumen.

Die Prüfung hinsichtlich der vertraglichen baumschutzspezifischen Vereinbarungen der Magistratsabteilung 42 bzgl. jener öffentlicher Grünflächen, auf denen Veranstaltungen abgehalten werden, ließ erkennen, dass keine einheitliche Vorgangsweise gegeben war. Beispielsweise bestanden ein Vertrag über die Nutzung sowie die Vorgaben der Magistratsabteilung 42 zur Instandsetzung nur für eine öffentliche Grünfläche.

Außerdem zeigten sich betreffend den Baumschutz Divergenzen zwischen den bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen durch die jeweils zuständige Behörde und den vertraglichen Bestimmungen der Magistratsabteilung 42.

Darüber hinaus akzeptierte die Magistratsabteilung 42 Baumschutzkonzepte, die von den einschlägigen Regelwerken abwichen.

Die Magistratsabteilung 42 nahm die aufgezeigten Sachverhalte umgehend zum Anlass, in ihren Verträgen ergänzende baumschutzrelevante Bestimmungen festzulegen. Dennoch waren im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation Empfehlungen auszusprechen, um etwa eine dem Baumschutz entsprechende Aufstellung von Containerunterkünften bzw. Materiallagerungen zu erreichen.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bewirkte, dass die geprüfte Stelle bereits im Prüfungszeitraum Veranlassungen betreffend den Baumschutz traf. Bei Sicherstellung der empfohlenen zeitgerechten und normgemäßen Schutzmaßnahmen sollten Ver-

letzungen des Baumschutzes bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen künftig deutlich entgegengewirkt werden. Durch die empfohlene Abstimmung der Magistratsabteilung 42 mit jenen Behörden, die Veranstaltungen, Märkte oder die Nutzung von öffentlichem Gut für Auf- und Abbauarbeiten genehmigen, sollte der Schutz der Bäume künftig zusätzlich verbessert werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 ist schon jetzt stets bemüht, mit großer Sorgfalt den Baumschutz bei Veranstaltungen zu kontrollieren. Es müssen im täglichen Geschäft viele Interessen unter einen Hut gebracht werden - es gilt abzuwägen zwischen den strengen Vorgaben zum Schutz der Stadtbäume und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit an einer lebendigen Stadt und interessanten Veranstaltungen.

Weiters sei ergänzt:

Die einschlägige ÖNORM L 1124 - *"Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen"* dient zur Verhinderung bzw. Einschränkung von Schäden durch Veranstaltungen (Vorwort zur Norm). In Sonderfällen kann dieses Ziel auch durch andere, nicht in der Norm beschriebenen Maßnahmen erreicht werden. Allerdings möchte die Magistratsabteilung 42 darauf hinweisen, dass eine ÖNORM keine gesetzliche Basis ist. Die Magistratsabteilung 42 ist vor allem verpflichtet, sich an gesetzliche Vorgaben zu halten, nimmt bei ihrer Maßnahmenumsetzung aber auch auf Richtlinien Rücksicht.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2018